

Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019

(Änderung vom 16. Juni 2023)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

- I. Die Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019 wird geändert.
- II. Die Änderung der Ausbildungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel sind anzugeben.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung auf der Website.

Im Namen der Konkordatskonferenz:

Der Präsident:

Michel Müller

Der Sekretär:

Thomas Schaufelberger

Ausbildungsordnung (Änderung vom 16. Juni 2023)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

§ 10 Arbeitsweise

Abs 1-2 unverändert

³Das Sekretariat der Prüfungskommission wird von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung geführt.

§ 66b Entschädigung

¹Die Studierenden erhalten während der Dauer des EPS ein Stipendium. Dieses wird in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Höhe des Stipendiums wird durch die Konkordatskonferenz festgelegt.

²Die Entschädigung gemäss Abs. 1 wird für angebrochene Monate pro rata ausbezahlt.

§ 67 Kosten, Spesenersatz und Versicherungsschutz

¹Für das EPS werden den Studierenden Spesen pauschal vergütet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 75 Voraussetzungen

Abs. 1 unverändert.

²Bis zum Anmeldetermin für das Lernvikariat sind über dies folgende Bedingungen zu erfüllen bzw. folgende Nachweise zu erbringen:

lit. a-h unverändert.

i. gute Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen;

j. nachweisbarer Bezug zu einer Konkordatskirche;

k. für Ausländerinnen und Ausländer Vorliegen einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung seitens der zuständigen Behörden in der Schweiz.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 78a Entscheid

¹Das Büro der Konkordatskonferenz entscheidet über die Zulassung zum Lernvikariat.

²Der Entscheid über die Zulassung zum Lernvikariat ergeht spätestens vier Monate vor Beginn des Lernvikariats, für das um die Zulassung ersucht wird.